



Landeshauptstadt Stuttgart, 70161 Stuttgart

32.319140.3

Herrn
Werner Peters
Katharinenstr. 20
72250 Freudenstadt

**Amt für öffentliche Ordnung
Bußgeldstelle**

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Auskunft erteilt: Herr Kromer, Zi. 339
Telefon: (0711) 216-98487
Telefax: (0711) 216-5185
E-Mail: Gerald.Kromer@Stuttgart.de
Internet:
Datum: 31.07.2012

Aktenzeichen: 5 0 5 . 3 2 . 3 1 9 1 4 0 . 3

Ordnungswidrigkeit am 16.03.2012 mit dem PKW FDS-P 1704

Sehr geehrter Herr Peters,

mit Schreiben vom 16.05.2012, eingegangen am 22.05.2012, haben Sie 'Rechtsbeschwerde' eingelegt und damit zum Ausdruck gebracht, dass Sie mit dem Bußgeldbescheid vom 10.05.2012 nicht einverstanden sind. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen Ihrerseits habe ich das Schreiben als Einspruch, dem zulässigen Rechtsmittel gegen Bußgeldbescheide, gewertet. Der Einspruch ist fristgerecht eingegangen und damit zulässig.

Als Begründung bestreiten Sie insbesondere die Wirksamkeit der Rechtsnormen, auf denen der Erlass des Bußgeldbescheids basiert.

Es ist zwar zutreffend, dass das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten im Jahr 2007 aufgehoben wurde, nicht jedoch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) selbst. Das Einführungsgesetz regelte den Übergang auf die neue Rechtslage bei der Einführung des OWiG im Jahr 1968. Nachdem das OWiG dann bereits 39 Jahre „eingeführt“ war, konnte das Einführungsgesetz in Ermangelung von Altfällen aufgehoben werden. Entgegen Ihrer Auffassung ist die Wirksamkeit des OWiG selbst dadurch nicht tangiert.

Bezüglich des von Ihnen gewünschten Eichprotokolls kann ich Ihnen mitteilen, dass der Eichschein wie auch das Messprotokoll der gegenständlichen Geschwindigkeitsmessung Bestandteil der Ordnungswidrigkeitenakte ist. Das Angebot zur Einsichtnahme in die Verfahrensakte haben Sie nicht wahrgenommen.

Der Bußgeldbescheid ist zu Recht ergangen. Weil die Bußgeldstelle davon überzeugt ist, dass Sie für den Verkehrsverstoß verantwortlich sind, wird das Verfahren heute gemäß § 69 Absatz 3 OWiG an die Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Vorbereitung der öffentlichen Hauptverhandlung beim Amtsgericht abgegeben. Die Verhandlung beim Amtsgericht können Sie vermeiden, wenn Sie den Einspruch zurücknehmen. Wenn Sie das wollen, teilen Sie es bitte schriftlich dem Amtsgericht Stuttgart, Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart mit. Eine Mitteilung über die Einspruchsrücknahme an die Bußgeldstelle ist nicht wirksam und kann zur Folge haben, dass Sie trotzdem zur Verhandlung beim Amtsgericht erscheinen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Kromer

Postanschrift Bußgeldstelle: Eberhardstr. 35, Schwabenzentrum, 70173 Stuttgart
Sprechzeiten: Mo bis Fr 08:30 - 13:00 Uhr, Di 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass Anrufe nur in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr entgegengenommen werden können.
Zahlungen an: Stadtkasse, BW Bank Stuttgart, Konto-Nr. 2002408, BLZ 60050101, IBAN: DE28600501010002002408, BIC: SOLADEST
Postanschrift Stadtkasse: Schmale Str. 13, 70173 Stuttgart